

MINIATUR-GOLF-CLUB WETZLAR e.V.

Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Miniatur-Golf-Club Wetzlar e.V."
2. Er wurde am 21. August 1968 in Wetzlar gegründet und am 04. Januar 1971 unter der Nr. 702 ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch die Pflege und die Förderung des Bahnengolfsports zu verfolgen.
2. Ferner durch die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Staat, Land und Gemeinden, dem Hessischen Bahnengolf-Sport-Verband, dem Deutschen Bahnengolf-Verband und dem Landes-Sport-Bund-Hessen, sowie der Öffentlichkeit.

§3 Aufgaben

1. Der Verein unterstützt und fördert seine Mitglieder in allen fachlichen und überfachlichen Fragen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) den Bahnengolfsport innerhalb des Vereins zu fördern,
 - b) die Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich zu fördern und zu unterstützen,
 - c) seinen Sportverkehr freiheitlich und freiwillig auszuüben und den Gedanken des Amateursports zu vertreten,
 - d) die Durchführung von regionalen und überregionalen Turnieren und Meisterschaften,
 - e) die Ausbildung und Förderung von Mitarbeitern, Übungsleitern, Jugendleitern und Schiedsrichtern.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953
2. Seine Mitglieder haben nicht teil am seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist Idealverein im Sinne des §21 des BGB.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ist der Antragsteller minderjährig, ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antragsteller ist über die Entscheidung zu unterrichten. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Tod oder bei der Auflösung des Vereins.
2. Bei Austritt ist jeweils eine Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres zu beachten. Eine Ausnahme gilt für die vom Hessischen-Bahnengolf-Sport-Verband erlaubte Frist für Spielerwechsel ohne Sperre.
3. Der Austritt ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen.
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß kann ausgesprochen werden bei vorsätzlicher Mißachtung der Satzungen und Ordnungen, Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen. Ferner bei Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn trotz schriftlicher Mahnung drei Monate seit der Fälligkeit vergangen sind.
5. Mit dem Ausschluß erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Nur die Beitragspflicht bleibt bestehen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat den festgesetzten Beitrag an den Verein zu entrichten. Die Zahlungen haben vierteljährlich im Voraus zu erfolgen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht auf Wahrung ihrer Interessen durch den Verein, insbesondere auch das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung gestellten Anlagen, was allerdings von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden kann. Die Mitglieder haben das Recht, ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei etwaigen Streitigkeiten, die mit dieser Satzung, Vereinsbeschlüssen und dem Sportbetrieb des Vereins überhaupt zusammenhängen, ordentliche Gerichte erst dann anzurufen, wenn der Rechtsweg über die Vereins- und Verbandsinstanzen voll ausgeschöpft ist. In diesem Zusammenhang gelten die Satzungen und Ordnungen des Hessischen-Bahnengolf-Sport-Verbandes und des Deutschen-Bahnengolf-Verbandes entsprechend

Haushalt, Finanzen, Vereinsvermögen

§9 Haushalt

1. Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich im Interesse des Vereins und nur für dessen satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§10 Beiträge

1. Der Miniatur-Golf-Club Wetzlar e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Hierfür genügt einfache Stimmenmehrheit.
3. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand den Beitrag bis zur Höchstdauer eines halben Jahres stunden.

§11 Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und sonstigen Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zur Erreichung des Vereinszweckes verwandt.
2. Als Zweckvermögen i.S. der Gemeinnützigkeitsverordnung ist das gesamte Vermögen anzusehen, das satzungsgemäßen Zwecken des Vereins dient.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und dürfen nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es evtl. eingezahlte Kapitalanleihen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke zweckgebunden für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden.

Organe und die Wahl ihrer Mitglieder

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§13 Wahlen

1. Für die Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuß, bestehend aus einem Versammlungsleiter und zwei Beisitzern. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, geeignete Kandidaten für die Besetzung der Ämter vorzuschlagen.
2. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
4. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben in Ausnahme obiger Vorschriften lediglich bei der Wahl des Jugendwartes Stimmrecht.
5. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl oder sind alle Mitglieder einverstanden, ist auch offene Abstimmung durch Handaufheben zulässig.
6. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, gilt dieser als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
7. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, gilt als gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet.
8. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Bringt auch dieser keine Entscheidung, entscheidet das Los.
9. Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied eines Organs aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch betreffenden Organs ein Ersatzmann berufen werden. Verbleiben nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt oder Scheidet gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Organs aus, so ist eine Nachwahl notwendig. Dazu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
10. Die Mitglieder der Organe werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Senioren-Sportwart
2. Vorstand des Vereins i.S. des §26 des BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar in der Weise, Daß jedes der vorgenannten Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung berechtigt ist.
3. Der erste Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte gemäß dieser Satzung und nach Maßgabe der Mitgliederversammlung und im Vorstand gefaßten Entschlüsse.
4. Der Schriftführer führt die Protokolle und ist für die Sitzungsniederschriften verantwortlich.

5. Der Kassierer ist für Haushalt und Finanzen verantwortlich und verwaltet die Vereinskasse. Er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Der Sportwart ist für einen reibungslosen und ordnungsgemäßen Sportbetrieb verantwortlich.
7. Der Jugendwart ist für die Jugendarbeit im Verein zuständig, im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich.
- 7a Der Senioren-Sportwart ist verantwortlich für den Seniorensport. Er betreut Senioren im Trainings- und Turnierbetrieb. Er ist zuständig für Aufstellung und Betreuung der Senioren-Mannschaften und Einzelspieler im Mannschafts-Spielbetrieb auf regionaler und überregionaler Ebene.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach den Vorschriften dieser Satzung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt aber immer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
10. Personalunion von Ämtern innerhalb des Vorstandes ist zulässig.
11. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom ersten Vorsitzenden, ist dieser verhindert, vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand soll im Regelfall mit einer Ladungsfrist von drei Tagen -mündlich oder schriftlich- einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.

§15 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung, sowie unter Einhaltung einer Ladungsfrist mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlußfähigkeit und der stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl einer Wahlkommission - soweit notwendig
 - f) Neuwahlen - soweit notwendig
 - g) Festsetzung der Beiträge
 - h) Anträge und Verschiedenes
 - i) Anträge auf Satzungsänderung sind vorrangig in die Tagesordnung einzureihen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Muß wegen Beschlußunfähigkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, ist diese beschlußfähig, gleichgültig wieviele Mitglieder anwesend sind.
5. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufheben. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit und der Beschluß über die Auflösung des Vereins der Drei-Viertel-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Über die Dringlichkeit eines Antrages befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlußfassung über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) die Wahl etwaiger Ausschüsse
 - d) die Wahl der Kassenprüfer

- e) eingebrachte Anträge
 - f) die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - g) die Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - h) die Auflösung des Vereins
8. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
 9. Der Vorstand kann jederzeit, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß durch den Vorstand im übrigen auch dann einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder gefordert wird.
 11. Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von den betreffenden Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.
 12. Liegt dem Vorstand ein ordnungsgemäßer Antrag i.S. des §15 Nr.10,11 dieser Satzung vor, so hat der Vorstand unter Beachtung des §15 der Satzung einzuladen.
 13. Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von zwei Wochen eine nochmalige außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall, gleichgültig wieviele Mitglieder erschienen sind, beschlußfähig.

§16. Niederschriften

1. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen.
2. Beschlüsse sind immer wörtlich festzuhalten.
3. Niederschriften und Beschlüsse sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Über die Wahlen sind ebenfalls Niederschriften (Protokolle) anzufertigen,

§17 Kassenprüfer

1. Die Jahresrechnung unterliegt der Prüfung von mindestens zwei Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Ergibt eine Kassenprüfung Beanstandungen, sind diese umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

Sonstige Bestimmungen

§18 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen von den Mitgliedern mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe des zu ändernden Paragraphen beim Vorstand eingereicht werden.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
4. Redaktionelle Änderungen kann der Vorstand in eigener Verantwortung vornehmen.

§19 Sportunfallversicherung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden durch Sportunfälle.
2. Jedes Vereinsmitglied genießt jedoch Versicherungsschutz im Rahmen eines vom Landessportbund Hessen abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflicht- Versicherungsvertrages. Über den Umfang und Inhalt hat sich jedes Mitglied selbst zu informieren.

§20 Mitgliedschaft in Sportverbänden

Der Miniatur-Golf-Club Wetzlar e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Hessischen-Bahngolf-Sport-Verbandes, des Deutschen-Bahngolf-Verbandes und damit auch Mitglied des Deutschen Sportbundes.

§21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung ist.
2. Zur Auflösung ist Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Zur Abwicklung der Geschäfte nach der Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Nach Möglichkeit sind dies der zweite Vorsitzende und der Kassierer.
4. Etwa noch vorhandenes Vermögen soll bei der Auflösung des Vereins an die Stadt Wetzlar fallen, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar gleichgearteten gemeinnützigen Zwecken des Sports zuzuführen.
5. Bestehen noch Verbindlichkeiten des Vereins, sind diese vorher zu erfüllen.

Schlußbestimmungen

§22 Vereinseblem

Das Vereinswappen des Miniatur-Golf-Clubs Wetzlar e.V. ist das in der Anlage zur Satzung abgebildete Emblem.

§23 Mitteilungspflicht bei Änderungen

Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuervergünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so ist der Verein verpflichtet, den betreffenden Beschluß dem Finanzamt unverzüglich einzureichen.

Die vorstehende Satzung bzw. Satzungsänderung des Miniatur-Golf-Club Wetzlar e.V. wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 07. Februar 2004 in Wetzlar beschlossen und verkündet.

Wetzlar, den 20. April 2004

.....
 Manfred Drescher
 (Erster Vorsitzender)

.....
 Gerhard Nickel
 (2. Vorsitzender)